

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 23 11  
aso@ddi.so.ch  
aso.so.ch

18. Dezember 2020

### **Weisung des Amtes für soziale Sicherheit über die Umsetzung von Schutzmassnahmen gegen COVID-19, gültig ab 23. Dezember 2020**

Mit Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 2020 ist ein befristetes Ausgangs- und Besuchsverbot gegenüber sämtlichen Pflegeheimen des Kantons Solothurn erlassen worden. Das Besuchsverbot ist befristet bis und mit 22. Dezember 2020.

Die Fallzahlen in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn sind nach wie vor hoch. Angesichts der Tatsache, dass die Heime sehr unterschiedlich stark betroffen sind, rechtfertigt es sich jedoch, von einer Verlängerung des Besuchs- und Ausgehverbots gegenüber sämtlichen Pflegeheimen abzusehen. Die Heimleitungen sind angehalten, eine Risikoeinschätzung vorzunehmen und im begründeten Fall das Heim für externe Besuchende zu schliessen und ein Ausgehverbot zu verhängen. Im Grundsatz gilt jedoch, dass Besuche und Ausgang unter strikten Schutzmassnahmen wieder möglich sein sollen. Es gelten dabei die verschärften Besuchsregelungen, welche mit Weisung vom 29. Oktober 2020 erlassen worden sind:

- Jeder Besuch muss registriert werden (Name, Datum des Besuchs, besuchte Person).
- Bei der Registrierung erfolgt eine kurze Instruktion zur Hygiene (Händehygiene, Maske, Niesen/Husten, kein Körperkontakt – auch nicht bei Begrüssung/Abschied).
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind durch die Besuchenden strikt zu befolgen. Falls sich Besuchende weigern, diese einzuhalten, muss der Besuch abgebrochen werden.
- Besuchende werden aktiv betreffend COVID-19 spezifischen Symptomen befragt.
- Falls Besuchende COVID-19 spezifische Symptome aufweisen, müssen sie der Institution fernbleiben.
- Bewohnende, die unter Quarantäne/Isolation stehen oder COVID-19 positiv getestet wurden, können während der Dauer ihrer Quarantäne/Isolation keine Besuche empfangen. Ausnahmen (z.B. für den Besuch von Sterbenden) müssen mit dem kantonsärztlichen Dienst, welcher die Quarantäne/Isolation verfügt hat, abgesprochen werden.

Wie bereits in der Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 2020 zum befristeten Ausgangs- und Besuchsverbot erwähnt, sollen die Bewohnerinnen und Bewohner – wenn immer möglich – auch die Festtage im Heim verbringen. Ansonsten müssen sie sich nach erfolgter Rückkehr für die Dauer von zehn Tagen in Quarantäne begeben. Es gelten dabei die gleichen Schutzmassnahmen wie bei Neueintritten oder Verlegungen (s. Merkblatt "Ablauf Rückverlegung vom Spital und Neueintritt in ein Alters- und Pflegeheim" vom 21. Oktober 2020).

Die Weisung ist befristet bis zur Beendigung der "besonderen Lage" nach Epidemienengesetz (EPG; SR 818.101).

Freundliche Grüsse



Sandro Müller  
Amtschef